

# **Satzung der Shetlandponyvereinigung e. V.**

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Shetlandponyvereinigung e.V.“ abgekürzt „SPV e.V.“ und hat seinen Sitz in 25524 Itzehoe. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gemeinschaft der Züchter und Halter, Pflege und Förderung der Rasse Shetlandpony und anderer artverwandter Rassen in den Bereichen Zucht, Sport und Freizeit. Der Verein strebt keinen Gewinn an, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Dem Zweck des Vereins dienen folgende Maßnahmen:

- a) Beratung seiner Mitglieder in der Zucht und Haltung von Shetlandponys und anderer artverwandten Rassen, sowie in der Fütterung, Krankheitsbekämpfung u. ä.
- b) Veranstaltung von Schauen, Reit-, Fahr-, Freizeit- und Breitensport Veranstaltungen.
- c) Sonstige der Rasse Shetlandpony dienende Förderungsmaßnahmen wie Vorträge, Mitteilungen an die Fachpresse u. ä.
- d) Herausgabe einer jährlich erscheinenden Informationsschrift an seine Mitglieder.

Weitere Maßnahmen bleiben der Beschlußfassung durch den Vorstand vorbehalten, der sich dabei am Zweck des Vereins zu orientieren hat.

## §3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- A- ordentlichen Mitgliedern
- B- fördernden Mitgliedern
- C- Ehrenmitgliedern

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der unter § 3 A und B genannten Personen wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der /die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung zu einer Entscheidung anrufen.
2. Förderndes Mitglied können Personen werden, die dem Verein angehören wollen ohne sich züchterisch oder sportlich betätigen zu wollen.
3. Ehrenmitglied können Personen werden, die sich um die Förderung des Vereines besondere Dienste erworben haben.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig .
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines
  - wegen groben Verstoßes gegen den Tierschutz und unsportlichen Verhalten

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die schriftliche Begründung ist dem Mitglied durch Einschreiben zuzustellen.

Die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung muss binnen drei Wochen nach Erhalt der Kündigung erfolgen.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Dem zweiten Mahnschreiben ist der Hinweis auf den Ausschluss zuzufügen. Der endgültige Ausschluss kann erst nach einer weiteren Frist von drei Monaten ausgesprochen werden.
5. Alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

#### § 6 Die Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Aufgaben des Vereines an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines zu verhalten, und die durch die Mitgliederversammlungen festgesetzten Beiträge zum beschlossenen Termin zu zahlen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines schadet.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - die Pferde/Ponys ordnungsgemäß unterzubringen, zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht auszubilden.
  - den Pferden/ Ponys ausreichend Bewegung zu ermöglichen
  - ein Pferd/ Pony nicht zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.Bei Verstößen gegen die Grundsätze des Tierschutzes kann der Vorstand eine Verwarnung bzw. bei groben Verstößen den Ausschluss von Veranstaltungen bis zum Vereinsausschluss aussprechen.

#### § 7 Organe

- Die Organe des Vereines sind
- der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung

#### § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus,
  - dem ersten Vorsitzenden
  - dem zweiten Vorsitzenden
  - dem / der Kassenwart/in
  - dem Schriftführer/in
  - dem Internetbeauftragtem
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Der Vorstand kann verbindliche Verordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein, oder dem 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wähler sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

#### §9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder sind mindestens einmal jährlich schriftlich mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe von Termin, Ort und Tagesordnung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich beim ersten Vorsitzenden einzureichen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Vornahme der satzungsgemäßen Wahlen
  - b) die Festsetzung der Beiträge und Gebühren
  - c) die Entgegennahme und Aussprache zum Jahresbericht
  - d) die Entgegennahme des Kassenberichtes und die Genehmigung des Jahresvoranschlages

- e) die Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes von ihren Ämtern
  - f) die Entlastung des Vorstandes
  - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung
  - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - j) die Entscheidung über Einspruchsanträge betreffend der Aufnahme oder des Ausschlusses eines Mitgliedes.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die anwesenden Mitglieder sind nur mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. Gestimmt werden kann nur mit „ja“ oder „nein“. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins können nur mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Ungültige Stimmen werden bei schriftlichen Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
6. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer erfolgen geheim, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies beantragt.  
Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
7. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, das erste Prüfwahljahr ist das Jahr, in dem sie gewählt werden. Jedes Jahr ist einer der beiden Kassenprüfer neu zu wählen.  
Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der 1. Vorsitzende einzuberufen, wenn dem Vorstand dies erforderlich erscheint oder 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Angabe von Termin, Ort und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sind.

#### §10 Beurkundungen von Beschlüssen, Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### §11 Schlußbestimmungen

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Satzung rechtswidrig sein, so sind die übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. Die Bestimmungen sind im Zweifelsfall so auszulegen, wie sie am ehesten dem Sinn der Satzung und der mehrheitlichen Vorstellung der Mitglieder entsprechen.

Die laufende Amtszeit der Amtsinhaber und bisher gefasste Beschlüsse werden durch das Inkrafttreten dieser Satzung nicht berührt.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.09.2014 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzungsänderung am 14.12.2014